

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – Stand 04-2015

Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot hat eine Gültigkeit von 60 Tagen. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Abänderungen, telegrafische oder mindliche Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

2. Preise Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk in Euro zuzüglich der z.Z. gültigen MwSt. ohne Verpackung. Soweit Verpackung erfolgt, wird sie berechnet und nicht zurückgenommen. Sollten sich bis zur Lieferung unsere Kosten durch Erhöhung der Rohstoffpreise, oder der Kosten für Generalien bis zu 10% ändern, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Preise ein. Bei einer Erhöhung um mehr als 10% steht dem Besteller ein Rückrifttsrecht zu. Nicht vereinbarte Rabatte bzw. Skonti können nicht berücksichtigt werden.

Maße und Maßänderungen

3. Wahse und wahsanderungen
Die im Angebot enthaltenen Preise beziehen sich auf die dort aufgeführten Maße. Im Falle
von Maßänderungen werden diese auf der Preisbasis des Angebotes neu errechnet.
Verrechnungsmaß ist das Rahmenaußenmaß der Elemente.
Werden die Naturmaße am Einbauort nach Abschluss des Werkvertrages, bzw. nach
Bestätigung der Produktionszeichnung vom Auftraggeber bzw. dessen Ausführungsfirma
eigenhändig abgeändert, ohne uns davon in Kenntnis zu setzen, muss der Auftraggeber
für die uns entstandenen Schäden aufkommen.

Findet ein Rücktritt vom Abschluss aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat statt, so sind die Kosten, die Bis zum Rücktritt entstanden sind in voller Höhe vom Besteller zu zahlen, mindestens jedoch 15% der Auftragssumme.

5. Lieferzeiten Lieferzeiten gelten ab Werk. Wir sind stets bemüht, zugesagte Lieferzeiten einzuhalten, können jedoch schon aus technischen Gründen diese Zeiten nur unverbindlich angeben. Die Überschreitung von Lieferzeiten berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit die Überschreitung der Lieferzeit nicht unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht eines die Verzeitung der Lieferzeit nur von Just zu erstattender. die Uberschreitung der Lieferzeit incht unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahnlassigkeit beruht, ebenso die Verzinsung etwaiger geleisteter und von uns zu erstattender Anzahlungen. Der Rücktritt kann nur erfolgen, wenn frühestens am letzten Tag der angegebenen Lieferzeit dieser Rücktritt unter Fristsetzung schriftlich angedroht wird. Die gesetzliche Frist muss mindestens sechs Wochen betragen, nach dem Eingang des fristsetzenden Schreibens. Vor Ende der Lieferzeit eingehende Schreiben gelten als am letzten Tag eines Erist eingenenen. letzten Tag dieser Frist eingegangen.

Von uns nicht zu vertretender Mangel an Rohstoffen, Betriebsstörungen irgendwelcher Art, insbesondere Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitnehmerunterbrechungen bei uns oder bei unseren Zulieferanten, Strom- und sonstiger Energiemangel berechtigen uns, die genannte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit aus vorgenannten Gründen, so hat der Besteller kein Recht auf Rücktritt vom Liefervertrag. Auch hier ist die Geltendmachung von Schadenersatz ausspeschlossen

ausgeschlossen. Spezifikationsänderungen erfordern u.U. Änderung der Lieferzeit, ohne dass ein Rücktrittsrecht gegeben ist. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

- Die Lieferzeit beginnt:
 a) Sobald beide Vertragspartner über alle Bedingungen einig sind
 b) Sobald alle technischen Details (z.B. Maße, Ausführung, Ansicht, Farbe, usw.)
 abgeklärt sind
- Bei vereinbarten, nach Zugang der Auftragsbestätigung zu leistender Anzahlungen, mit deren Eingang bei uns

6. Versand und Gefahrenübergang
Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem
Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Beförderungsmittel sowie den
Versandweg können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Zum vereinbarten
Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei
Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers,
also unter Ablehnung jeglicher Verantwortung für uns nach unserem Ermessen – notfalls
im Freien – einzulagem und als abgeliefert zu berechnen. Der Lieferer kann die Ware
gegen Transportschäden versichern und die Versicherungsprämie zum Besteller
berechnen.

Montage die Montage von uns ausgeführt, so gelten für die Ausführung der Montage folgende

Wird die Montage von uns ausgeführt, so gelten tur die Austruniung der Montage rongen zur Bedingungen:

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Kann bei Eintreten eines Montagetrupps durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Käufer verpflichtet, die entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass auf Grund von Umständen die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann. Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des Käufers oder an anderen Gegenständen des Käufers entstehen, hat der Verkäufer nur einzustehen, wenn diese auf grobem Verschulden seiner Monteure beruhen.

Wach Montageabschluss und gemeinsamer Kontrolle wird mit dem Auftraggeber (Bauherr, Bauleitung) ein Übernahmeprotokoll bzw. ein Arbeitsabschluss unterzeichnet.

Zahlungsbedingungen

edingungen welche auf der Auftragsbestätigung angeführt sind. Ansonsten nach Erhalt der Rechnung.

Reparatur- und Montageabrechnungen sind sofort netto nach Erhalt zahlbar.

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Zahlung zurückzubehalten oder aufzurechnen, wenn er einen Anspruch gegen uns erhebt, den wir schriftlich noch nicht anerkannt haben.

Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist zulässig.

Werden die Zahlungsbedingungen für vorausgehende Lieferungen seitens des Bestellers nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die unserer Ansicht nach geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu minder, so sind wir berechtigt, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu

Eigentumsvorbehalt

9. Eigentumsvorbehalt Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum und zwar auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Solange unser Eigentumsrecht besteht, sind Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Ware unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Ein Verkauf der Ware darf jedoch nicht unter dem Einkaufspreis erfolgen.

Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Anlagen und Maschinen erfolgt für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs, ohne uns zu verpflichten. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Ware bleibt auch dann unser Eigentum, wenn sie mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden wird oder aus der Be- und Verarbeitung neue Sachen entstehen, und zwar geht im letzten Fall ggf. das Miteigentum auf uns über.

Bei einem Verkauf der Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an Stelle der Ware. Der Besteller tritt schon jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Eine Abtretung der Forderung an Dritte ist nicht gestattet.

10. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche Wir haften für Mängel an unserer Lieferung unter den folgenden Bedingungen und im

- nden Ausmaß.

 Eine Haftung für offensichtliche Mängel besteht nur, wenn die Rüge innerhalb von 6
 Tagen nach Empfang der Ware erfolgt.

 Verborgene Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht
 entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger
 Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.
 Werden trotz rechtzeitiger Rüge Gewährleistungsansprüche zurückgewiesen, so tritt
 Verjährung der Gewährleistungsansprüche einen Monat nach Zugang der
 Zurückweisung beim Käufer ein.

 Ist die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und berechtigt, so haben wir die Wahl, die
 Ware zurückzunebmen und Feszt zu liefen (Machliefenn), die Ware zurendzen.
- stat die wangeringer lechtzetig einzoerf und betentingt, so naber in die veralt, die Ware zurückzunehmen und Ersatz zu lieferin (Nachlieferung), die Ware zu reparieren (Nachbesserung) oder den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware zurückzuerstatten (Wandlung), Misslingt die Nachlieferung oder Nachbesserung, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder verweigert, kann der Käufer Wandlung oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen.
 Kosten für Aus- und Einbau von Ersatzteilen übernehmen wir nicht. Ersetzte Teile
 - werden unser Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Abnahme oder Zahlung wegen einer behaupteten
- Der Natien iss inten berechtigt, die Abhahrine oder Zahlung wegen einer behaupteten Mängelrüge zu verweigern. Solange sich die Ware im Besitz des Käufers befindet, gleichgültig ob aus Kaufvertrag, Verwahrungsvertrags oder aus einem sonstigen Rechtsverhältnis, trägt der Käufer die Gefahr.

Haftungsausschluss

- Haftungsausschluss
 Unsere Haftung ergibt sich nur aus den Vorstehenden Geschäftsbedingungen, eine
 Haftung für grob fahrlässiges oder Vorsätzliches Handeln unserer eigenen Kräfte
 sowie unserer Effüllungsgehilfen bleibt unberührt.
 Sind vom Dritten, die nicht von uns beauftragt wurden, Änderungen oder
 Reparaturen an der Ware vorgenommen worden, so haften wir darüber hinaus nur,
 wenn der Käufer nachwiest, dass der Mangel nicht durch Reparaturversuche dieser
 Dritten verursacht worden ist, sondern bereits bei Übergabe der Ware vorhanden
 war.
- Wart.

 Werden die bei Kaufvertragsabschluss vereinbarten Inspektionsintervalle nicht eingehalten, so trifft den Käufer im Falle des Versagens der Kaufsache bei deren Bestimmungsgemäßen Gebrauch die Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Inspektionsintervalle und der sofortigen Beseitigung dabei erkennbarer Mängel eingetreten wäre, sofern die Nichteinhaltung der Inspektionsintervalle vom Käufer zu vertreten sind. Bei den vorgeschriebenen Inspektionsintervalle vom Käufer zu vertreten sind. Bei den vorgeschriebenen Inspektionsintervalle vom Käufer zu vertreten sind. Bei den vorgeschriebenen Inspektionsintervalle vom die Versten sowie der durch die Berufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinie ASR 1.7 kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore in Kraft.

 Ein Haffungsausschluss wird nicht vereinbart, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

Der Beweis für die Einhaltung der Inspektionsintervalle kann nur durch Eintragung im Inspektionsheft oder Prüfbuch geführt werden, das dem Käufer auf Wunsch ausgehändigt

Sollten aus irgendeinem Grunde diese Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle etwaiger fehlerhafter Bestimmungen sollen die ihrem Sinn und Zweck entsprechenden Regelungen gesetzt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sitz unserer Firma. Der Gerichtsstand ist Bruneck. In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur italienisches Recht.

14. Verbindlichkeit des Vertrages

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

15. Nicht im Preis enthalten

Altmaterialentsorgung, Gesetzliche Mehrwertsteuer, Spitz- bzw. Maurerbeihilfer Verkleidungen, Sonderbeschläge, Gerüstbeistellung, Hebebühnen, erforderlich Kranarbeiten, Strom- Hauptzuleitungen, Absicherung der Baustelle.

Rechts- und Produktionssitz:

ATP-Business GmbH J.-G.-Mahl Str. 31 I-39031 Bruneck (BZ) MwSt.-Nr.IT02770990212 **Kontakt Vertrieb ALPGATE:**

+39 0474 830651 Tel. +39 0474 830352 Fax E-Mail info@alpgate.eu Web www.alpgate.eu

Die Gesellschaft ATP-Business GmbH unterliegt der Leitung und Koordinierung der ALPGATE GmbH gemäß Art. 2497 und folgende.